Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeitig gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der Änderungsordnung vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Anlagen A – D werden wie folgt umbenannt und neu gefasst:

Anlage 1A	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen
Anlage 1B	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2011)
Anlage 1C	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)
Anlage 1D	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)

Eingefügt werden:

Anlage 2A	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen (PO B.Ed. Grundschule 2018)
Anlage 2B	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2018)
Anlage 2C	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)
Anlage 2D	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)

In § 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Im Ein-Fach Bachelorstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie gegebenenfalls für eine bildungswissenschaftliche Bachelorarbeit die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW) ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der Modulbeschreibungen des Faches Kunst gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) schließen die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein, ohne den Vorgaben der LZV NRW explizit zu entsprechen. In Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele kann von den Modulbeschreibungen gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) zur Integration der Leistungen nach Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach „jede" eingefügt „gemäß § 57 KunstHG NRW".

§ 14 wird wie folgt umbenannt und neu gefasst:

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden für den gleichen Studiengang an der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Münster werden auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden der für die Eignungsprüfung zuständigen Kommission anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Bereich der künstlerischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs mit dem Abschluss Freie Kunst (Akademiebrief/Diplom Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster erbracht worden sind, werden in vollem Umfang auf ein gegebenenfalls anschließend angestrebtes Studium des Unterrichtsfach Kunst in einem der schulformbezogenen Bachelorstudiengänge der Kunstakademie Münster angerechnet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen werden für die kunstwissenschaftlich-kunstdidaktischen Anteile des jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf Antrag des/der Studierenden nach Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich getroffenen Vereinbarungen (Äquivalenzabkommen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer übertragen. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen, Qualifikationen bzw. erworbenen Kompetenzen enthalten, die mit den nachgewiesenen Leistungen erworben wurden.

(9) Entscheidungen über Anträge auf Anerkennungen sind den Studierenden spätestens 3 Monate nach Antragstellung und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichlichen Notensystem erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung einbezogen.

(11) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkte ergibt.

(12) Wird die beantragte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(13) § 55a KunstHG NRW bleibt unberührt

Artikel 2

Die Anlagen 1A – 1D (PO 2011) gelten für alle Studierenden, die vor dem WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen aufgenommen haben.

Die Anlagen 2A – 2D (PO 2018) gelten für alle Studierenden, die ab WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen der Kunstakademie Münster aufnehmen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.06.2018.

Münster, 11.07.2018

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster